

Samtgemeinde Oderwald

Flächennutzungsplan – 10. Änderung

Stand: Beschlussfassung gem. § 5 BauGB

– Zusammenstellung vorliegender Stellungnahmen/
Verfahren gem. § 4 (2) BauGB –

TÖB	vom	Stellungnahme	Abwägung
1. Harzwasserwerk GmbH	14.05.12	Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke sind nicht betroffen	
2. Handwerkskammer	14.05.12	keine Bedenken	
3. IHK Braunschweig	16.05.12	keine weiteren Anregungen vorzutragen	
4. Purena GmbH	10.05.12	keine Anlagen bzw. Leitungen der Purena GmbH betroffen	
5. Samtgemeinde Asse	14.05.12	keine Anregungen	
6. Nds. Landesforsten NFA Wolfenbüttel	23.05.12	keine Einwendungen oder Anmerkungen	
7. Stadt Salzgitter	31.05.12	Belange der Stadt nicht berührt	
8. WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG	30.05.12	keine Bedenken Hinweis auf konzeptionelle Zuarbeit der WEVG zum Bebauungsplan und auf Bestandspläne von Leitungen	
9. Bundespolizeidirektion Hannover	23.05.12	keine Anregungen bzw. Bedenken	
10. Kabel Deutschland	24.05.12	keine Einwände	
11. Landkreis Wolfenbüttel	30.05.12	keine Anregungen	

Abwägung / Beschluss

Die Stellungnahmen der TÖP lfd. Nr. 1 – 11 werden zur Kenntnis genommen.
Abwägungserhebliches Vorbringen liegt nicht vor.

TÖB	vom	Stellungnahme	Abwägung
------------	------------	----------------------	-----------------

12. Nds. Landvolk Braunschweiger Land e.V.	05.06.12	Der Verband verweist in der Stellungnahme auf den Aufrechterhalt seiner Stellungnahme vom 18. Januar 2012: - s. Anlage -	
--	----------	--	--

Betreff: 10. Änderung des FNP der SG Oderwald
Sehr geehrte Frau Scholtysik,

Sie haben unseren Verband in obiger Angelegenheit um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass wir unsere Stellungnahme vom 18. Januar d. J., St-10ä-fpn-sgoderwald, aufrecht erhalten.

3.1

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oderwald Planverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Scholtysik,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit der hiesigen Landwirtschaft tragen wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes vor.

Vor ca. 10 Jahren wurde das Plangebiet infolge schwerer Niederschläge überschwemmt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen dienten somit als Retentionsflächen bei solchen Hochwasserereignissen. Diese notwendige Rückhaltefunktion verliert durch die Überplanung nunmehr ihre Eigenschaft als solche.

Die Aufhebung der Retentionsfunktion und die Versiegelungsmaßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass die südlich an das Plangebiet grenzende Ackerfläche zusätzlich vernässt. Eine Vernässung würde die Bearbeitung beeinträchtigen bzw. behindern.

Angedacht war eine Querverbindung zwischen Hasenbach und Kanichenbach herzustellen, um einen besseren Wasserabfluss zu erreichen. Im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Belange bitten wir um kritische Überprüfung dieses Aspektes.

Sofern unsere Anregungen Berücksichtigung erhalten, stimmen wir der Planung zu.

Beschluss:

Die im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB getroffene Abwägung bleibt bestehen und wird mit diesem Beschluss übernommen.

Verbindliche Regelungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch gutachterliche Untersuchungen getroffen.

Z.Zt. liegen auf der FNP-Änderung einflussnehmende Erkenntnisse nicht vor. Die Begründung berücksichtigt Fragen zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser.

13. Nds. Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr,
Goslar 24.05.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine Bedenken, wenn die verkehrliche Erschließung, die innerhalb der OD von der L 512 aus erfolgen soll, innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung mit mir einvernehmlich abgestimmt wird.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie angeregt, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine einvernehmliche Lösung über die verkehrliche Erschließung des Plangebietes abgestimmt.

14. Freiwillige Feuerwehren
der SG Oderwald 19.05.12

Sehr geehrte Frau Scholtysik,

aus Sicht des abwehrenden Brandschutz bestehen keine Gedenken, wenn folgende Punkte beachtet und eingehalten werden:

1. Die erforderlichen Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 5 NBauO und § 2 DVNBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung $96 \text{ m}^3 / \text{Std.}$ und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten.
Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung an die Gemeinde Börßum weitergereicht.

Abwägungserhebliches Vorbringen für die vorbereitende Bauleitplanung (FN-Plan) liegt nicht vor.

15. Unterhaltungsverband
Oker, Altenau

14.05.12

- 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oderwald
Hier: Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Oker

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oderwald gibt es keine prinzipiellen und grundlegenden Änderungen. Deswegen behält die Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Oker zu diesem Flächennutzungsplan auch für die 10. Änderung ihre Gültigkeit.

Die Unterlagen sende ich zu meiner Entlastung mit gleicher Post zurück.

Der Unterhaltungsverband hat im Verfahren zur 9. Änderung resp. 10. Änderung des FN-Planes auf die Problematik der „Lage des Plangebietes im gefährdeten Hochwasserbereich“ hingewiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie im Verfahren zu 9. Änderung bzw. im Verfahren gem. § 4 BauGB zur 10. Änderung des FN-Planes behandelt.

Der Hinweis auf Problemstellungen i.F. von Starkniederschlägen wird beachtet und spätestens im Zusammenhang mit der Planung zur Vorhabensrealisierung einer Lösung zugeführt. Mit Darstellung einer Sonderbaufläche Handel entsteht aus Sicht der Samtgemeinde noch kein unüberwindbarer Belang für die Abwägung der Belange des Unterhaltungsverbandes.

16. LGLN Regional-
direktion Hannover
Kampfmittelbesei-
tigungsdienst 15.06.12

Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen

Projekt / Lageort: Börßum 10. F.Planänderung der SG Oderwald

Sehr geehrte Frau Scholtysik,

es sind keine auswertbaren Luftbilder für den beantragten Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich vorhanden (siehe Vermerk in der beigefügten Kartenunterlage).

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion.

Mit freundlichen Grüßen

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und zur Beachtung im Bebauungsplanverfahren an die Gemeinde Börßum weitergeleitet.

Weitere Stellungnahmen von TÖB's oder Dritten / Privaten liegen nicht vor.

Beschluss insgesamt:

1. Unberücksichtigte Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange oder Bürgern / Dritte liegen nicht vor.
2. Planungen und sonstige Nutzungsregelung, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind und nachrichtlich zu übernehmen wären, liegen nicht vor.
3. Die Samtgemeinde Oderwald beschließt die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit beigefügter Begründung gem.§ 5 BauGB.

Beschlossen in der Sitzung des Rates der Samtgemeinde Oderwald am

.....